

Stellungnahme zur Eingabe des LEB vom 15. September 2011

Mit dem am 01. August 2011 in Kraft getretenen Hessischen Schulgesetz wurde die Grundlage für die **Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK)** gelegt. Es sieht als Regelfall die Beschulung von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule vor. Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, in den nächsten Jahren die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, sukzessive zu erhöhen. Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VSOB) wird die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Detail regeln, kann dabei aber nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Die Weiterentwicklung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im Sinne der VN-BRK ist ein komplexer gesellschaftlicher Veränderungsprozess, der sorgfältig gestaltet sein muss. Inklusion bedarf einer intensiven Vorbereitung, die nur gemeinsam mit den Schulen, den Schulträgern, den Eltern und den betroffenen Verbänden gelingen kann. Die Vorgaben des Art. 24 VN-BRK sind als normative Setzung zu verstehen, der sich in einem längerfristigen Prozess angenähert wird. Die Entscheidung zu einer schrittweisen Einführung des inklusiven Unterrichts trägt dem Rechnung und verstößt somit nicht gegen die VN-BRK. Die rechtlichen Regelungen stellen darüber hinaus sicher, dass es inklusiven Unterricht nur dann geben wird, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten dies erlauben, denn nur unter diesen Voraussetzungen kann es für alle Schülerinnen und Schüler qualitativ hochwertigen Unterricht geben. Entgegen der Auffassung des LEB resultiert aus der Ratifizierung der VN-BRK kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Teilnahme am inklusiven Unterricht in einer allgemeinen Schule. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 12. November 2009 insoweit ausgeführt, dass das Vertragsgesetz des Bundes vom 21. Dezember 2008 für den Bereich des öffentlichen Schulwesens keine Umsetzung der Bestimmungen in Art. 24 VN-BRK in innerstaatliches Recht bewirkt, weil dem Bund insoweit die an die Gesetzgebungszuständigkeit anknüpfende Transformationskompetenz fehlt. Darüber hinaus erfüllen die Bestimmungen in Art. 24 VN-BRK nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit, da es ihnen an der hierfür erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Es handelt sich nach Auffassung des Gerichts in weiten Teilen um Programmsätze, wobei die Art und Weise sowie die Geschwindigkeit der Realisierung den Vertragsstaaten überlassen bleiben.

Hinsichtlich der **personellen Ressourcen** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der neuen Verordnung Stellen und Mittel und auf dem Erlasswege eine Umverteilung der Lehrerstellen für die inklusiven Beschulung zu konkretisieren sein wird. Vorab wurden zwei Förderschwerpunkte vollständig freigegeben: Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und dem Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler erhalten somit rasche und unbürokratische Unterstützung. Die personellen Ressourcen dieser Förderschulen können auch für die Begleitung in der allgemeinen Schule genutzt werden.

Entgegen der Auffassung des LEB beträgt der Umfang einer Förderschullehrerstelle nach § 1 Abs.2 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) 28 Wochenstunden.

Zudem sieht die VOSB die Möglichkeit einer ergänzenden personellen Zuweisung vor: Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten eine weitere zusätzliche personelle schülerbezogene Stundenzuweisung von sieben Lehrerwochenstunden sowie im Einzelfall erforderliche Unterstützung durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 13 Abs.3 VOSB).

Die Entscheidung, die **Klassenhöchstgrenzen** nicht mehr gesetzlich festzulegen, wurde ganz bewusst getroffen. Die inzwischen erreichte durchschnittliche Klassengröße an hessischen Schulen und die große Erfahrung, die die Schulen mit dem gemeinsamen Unterricht bisher sammeln konnten, erlauben es, die Klassenteilung im inklusiven Unterricht neu zu regeln. Ist eine kleinere Klasse aufgrund der Behinderung eines Schülers oder einer Schülerin erforderlich, wird individuell geprüft und schulbezogen vor Ort entschieden, ob eine Verringerung der Klassenstärke aus unterschiedlichen Gründen erforderlich ist oder in einzelnen Fächern geboten scheint (§ 13 Abs.4 VSOB). Die verringerte Klassengröße wird auch zeitlich begrenzt sein, um den Bedarf immer wieder neu zu prüfen. Dies ist eine sinnvolle, vernünftige und verantwortungsvolle Bündelung und Optimierung von Ressourcen, die im Übrigen auch vom Hessischen Rechnungshof gefordert wurde.

Die flexible Handhabung der Lehrerstundenzuteilung zu einzelnen Klassen wird nun eher möglich bis hin zu einer Doppelbesetzung. Die Stunden dienen nicht mehr alleine einzelnen Schülern, sondern stärken auch den Unterricht der ganzen Klasse, denn inklusiver Unterricht nimmt die vielfältigen Lernausgangslagen aller Schülerinnen und Schüler in den Blick und begegnet ihnen mit zusätzlicher individueller Förderung.

Soweit der LEB bemängelt, dass ein **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung** erst festgestellt wird, wenn vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule und sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen nicht ausreichen, ist darauf hinzuweisen, dass dies den bisher geltenden Regelungen entspricht: gemäß § 19 Abs.2 der Verordnung Sonderpädagogische Förderung war ein Antrag der allgemeinen Schule auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nur begründet, wenn er am Ende einer nachweisbaren und nachvollziehbaren Kette vorbeugender Förderbemühungen stand. Der Antrag konnte vom Staatlichen Schulamt ohne sonderpädagogische Überprüfung zurückgewiesen werden, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend waren und von der allgemeinen Schule verwirklicht werden konnten.

Nicht zutreffend ist, dass der **Förderausschuss** über den Förderprozess entscheidet. Gemäß § 54 Abs.3 HSchG hat der Förderausschuss vielmehr die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen. Dass diese Empfehlung erst erfolgt, wenn die Schülerin/der Schüler über einen längeren Zeitraum beobachtet wurde, ist förderdiagnostisch sinnvoll, da nur unter diesen Voraussetzungen beurteilt werden kann, welche konkreten Maßnahmen in Betracht kommen, um die Schülerin/den Schüler bestmöglich fördern zu können.

Der durch die VN-BRK auferlegten Verpflichtung, **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen, wurde Rechnung getragen. So können

sonderpädagogische Angebote unmittelbar in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn geklärt ist, dass Maßnahmen nach §§ 2 und 3 VOSB oder die individuelle Förderung nach § 1 VOSB nicht ausreichen. Auch durch den Ausbau von Förderschulen zu sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren wird eine angemessene Vorkehrung i.S.d. UV-BRK getroffen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Schülerinnen und Schülern mit Lern-, Sprach- und Verhaltensschwierigkeiten sowie mit Hör- und Sehbeeinträchtigungen im Einzelfall qualifizierte Unterstützung durch Förderschullehrkräfte zukommen zu lassen, indem diese die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der allgemeinen Schule aufsuchen und mit den Lehrkräften vor Ort gemeinsam unter enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine qualifizierte und individuelle Förderung organisieren.

Dem Einwand des LEB, dass sowohl die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme als auch das förderdiagnostische Gutachten **nach Aktenlage** möglich sei, wurde dadurch begegnet, dass der Begriff „gegebenenfalls“ in § 9 Abs.2 VOSB gestrichen wurde. Damit ist nunmehr sichergestellt, dass vor Erstellung der Stellungnahme oder des Gutachtens in jedem Fall ein persönlicher Kontakt mit der Schülerin/dem Schüler erforderlich ist.

Auch werden Personen, die vor der Einschulung mit dem Kind gearbeitet haben, in das Verfahren einbezogen: gemäß **§ 54 Abs. 3 Ziffer 6 HSchG** sind die Leiterin oder der Leiter des freiwilligen Vorlaufkurses sowie die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens ausdrücklich als Mitglieder des Förderausschusses aufgeführt.

Zutreffend ist, dass sich die Anforderungen an die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie an die Lehrkräfte verändert haben und sich auch weiter wandeln werden. Neben fachlichen und didaktisch-methodischen Kompetenzen nehmen auch **pädagogische und psychologische Kompetenzen** einen hohen Stellenwert ein. Die Aus-, Fort und Weiterbildung wird hier eine zentrale Rolle spielen und dem verstärkt Rechnung tragen. Darüber hinaus wird ein beidseitiger Kompetenztransfer zwischen Förderschule und allgemeiner Schule stattfinden. Auch der Kooperation mit außerschulischen Fachkräften wie z.B. Sozialpädagogen, Schulpsychologen oder Jugendhilfe wird in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zukommen.

Schließlich kann der Auffassung des LEB, die Eltern hätten keine Wahlmöglichkeit, welche Schule ihr Kind besuchen soll, nicht gefolgt werden. Mit den neuen rechtlichen Regelungen wurde das **Wahlrecht der Eltern** gestärkt. Nunmehr wird jedes schulpflichtige Kind in der zuständigen allgemeinen Schule angemeldet. Im Falle eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung können die Eltern auch direkt bei der Einschulung den Besuch einer speziellen Förderschule wählen. Über die Anmeldung an weiterführenden Schulen entscheiden die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wie bei allen anderen Schülern. Das Verfahren ist im Hessischen Schulgesetz geregelt. Zentrales Anliegen ist, dass jedes Kind seinen optimalen persönlichen Lernort findet. Alle Entscheidungen der Schule sowie der Schulaufsichtsbehörde haben sich an diesem Grundsatz zu orientieren.